

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 1. Oktober 1948

Nr. 39

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	1	201	301	601
0-3 J.	500	2	202	302	602
3-6 J.	je 1000	1 u. 2	201 u. 202	301 u. 302	601 u. 602
über 6 J.	1500	1	201	301	601
über 6 J.	1000	2	202	302	602
über 6 J.	500	Kleinabschnitte			

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	11	211	111	511
3-10 J.	je 50	11-12	211-212	111-112	511-512
über 20 J.	je 50	11, 12, 14	211, 212, 214	111, 112, 114	511, 512, 514

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 28. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren für Monat September

Normalverbraucher, Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung und Zulagenempfänger erhalten für Monat September 1948 Teigwaren und zwar

Normalverbraucher aller Altersklassen 500 g auf Abschnitt 28,
 Schwerarbeiter 1. Kat. 250 g auf Abschn. 191
 Schwerarbeiter 2. Kat. 250 g auf Abschn. 291
 Schwerarbeiter 3. Kat. 500 g auf Abschn. 391
 Werd. u. still. Mütter 250 g auf Abschn. 901
 der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten. — Die Teigwaren können sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhändler innerhalb Orts aufgerufen werden.

Kindernährmittel für Monat September

Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Kinder erhalten im Monat September 1948 Kindernährmittel und zwar
 von 0-3 Jahren 1000 g; auf Abschnitt 27 und 29 je 500 g,
 von 3-6 Jahren 500 g; auf Abschnitt 27 und 29 je 250 g
 der September-Lebensmittelkarten.

Die auf Grund der neuen Produktionsbestimmungen (Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Hohen-

zollern über die Herstellungsvorschriften für Kindernährmittel auf Getreidebasis und gleichzustellenden Erzeugnissen vom 16. 8. 1948 — siehe Amtsblatt Nr. 36 vom 10. 9. 48) erzeugten diätischen Kindernährmittel sind bewirtschaftet und dürfen nur auf Kindernährmittelmärkten abgegeben werden und umfassen die Erzeugnisse der Firmen Milasana, Fezer, Tekrum, Weiß, Nestle und Jeni-Beck.

Calw, 27. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Kartoffelversorgung

Die diesjährige gute Kartoffelernte hat es mit sich gebracht, daß im Wirtschaftsjahr 1948/49 keine Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung zu erwarten sind. Es werden Kartoffeln in genügender Menge angeboten, doch läßt infolge des kalten und nassen Sommers die Qualität teilweise zu wünschen übrig. Daher müssen die Kartoffeln vor der Einkellerung sorgfältig durchgelesen werden.

Der Kartoffelüberschuß, d. h. die Kartoffeln, die im Herbst durch die Bevölkerung nicht eingekellert werden, wird durch die Industrie verarbeitet. Als Auswirkung der Währungsreform ist nicht damit zu rech-

Preisauszeichnungs- und Preisnachweispflicht

Im Amtsblatt Nr. 29 vom 20. 7. 1948 wurden die Geschäftsleute darauf hingewiesen, daß nach wie vor die Pflicht zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis besteht. Es muß immer wieder festgestellt werden, daß die Geschäftsleute dieser Pflicht nicht oder nicht genügend nachkommen.

Die Preisauszeichnung dient dem Preischutz und der Preiswahrheit. Der Sinn und Zweck der Preisauszeichnung besteht von jeher darin, nicht nur den staatlichen Organen der Preisüberwachung, sondern jedem einzelnen Käufer eine Kontrolle der Preise zu ermöglichen. Der Käufer, der die Ware sieht und aus der Preisauszeichnung den für sie geforderten Preis erkennt, hat eher Gewähr dafür, daß der Preis zulässig und dem Wert der Ware angemessen ist.

Wenn künftig trotz wiederholter Hinweise weitere Verstöße auf diesem Gebiet festgestellt werden, müssen die Geschäftsleute mit schärfsten Maßnahmen rechnen.

Calw, 22. September 1948.

Landratsamt — Preisbehörde

nen, daß der Handel größere Mengen Kartoffeln einlagern wird, um den auftretenden Bedarf im Frühjahr 1949 zu decken. Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, Kartoffeln in genügender Menge bis zum Anschluß an die Ernte 1949 selbst einzukellern.

Infolge der Währungsreform sind viele Haushalte nicht in der Lage, eine genügende Menge Einkellerungskartoffeln in bar einzukaufen. Da nicht anzunehmen ist, wie bereits erwähnt, daß der Handel durch Einlagerung und spätere Ausgabe diese finanziellen Schwierigkeiten des Verbrauchers überbrücken kann, sind die Verbraucher darauf angewiesen, selbst Abhilfe zu schaffen. Viele Erzeuger haben seit Jahren ihre festen Abnehmer und werden in der heutigen Notlage sich mit Teilzahlungen zufrieden geben. Aber auch diejenigen Erzeuger, die sich ihre Abnehmer erst neu suchen müssen, werden sich den jetzigen Verhältnissen anpassen und mit festen Ratenzahlungen einverstanden sein.

Auch besteht die Möglichkeit, daß die Verbraucher mit den Erzeugern feste Einkellerungsverträge abschließen, um im Frühjahr die Kartoffeln abzunehmen und zu bezahlen.

Es ist eine alte Erfahrung, daß Lebensmittel, die im Herbst im Überfluß angeboten werden, im Frühjahr fehlen. Die Verbraucher dürfen sich durch die derzeitige Kartoffelschwemme kein falsches Bild machen. In einigen Wochen wird die Industrie das Überangebot an Kartoffeln aufkaufen und verarbeiten. Es soll sich daher jeder Haushalt bis Ende Oktober mit Einkellerungskartoffeln eindecken, um spätere Beschaffungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Kreisernährungsamt.

Hafer-Auflage

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen hat mit Schreiben vom 26. 9. 1948 bekanntgegeben, daß die Ablieferung von Hülsenfrüchten auf das Hafer-Ablieferungsoll — genau wie im letzten Jahr — im Verhältnis 50:100 (50 kg Hülsenfrüchte = 100 kg Hafer) angerechnet wird. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Calw vom 24. 9. 1948 Nr. 38 „Getreide-Erfassung“ Absatz 3 muß entsprechend berichtigt werden.

Kreisernährungsamt.

Öffentliche Aufforderung

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 der RAO vom 25. 4. 1947 wird angeordnet: Diejenigen Personen, die einen in den Abschnitten I und II des Anhangs „A“ zur Direktive Nr. 38 des Interalliierten Kontrollrats aufgeführten Titel oder eine dort aufgeführte Stellung innegehabt oder eine dort aufgeführte Auszeichnung erhalten haben und dem Kreisuntersuchungsausschuß zur Einleitung des Säuberungsverfahrens Fragebogen bisher nicht eingereicht haben, werden hiermit letztmals aufgefordert, unverzüglich den Fragebogen in zweifacher Fertigung dem zuständigen Kreisuntersuchungsausschuß vorzulegen.

Staatskommissariat f. d. pol. Säuberung
Land Württemberg-Hohenzollern

An die Beamten und Angestellten
des öffentlichen Dienstes im Kreis Calw
Kolleginnen und Kollegen!

In fast allen Kreisen unserer Zone haben sich die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu einer Kreisberufsgewerkschaft zusammengeschlossen. Es ist deshalb notwendig, daß auch in unserem Kreise mit der Bildung einer Beamten- und Angestelltengewerkschaft begonnen wird.

Die verschiedenartigen Beamtenvereinigungen, wie sie vor 1933 bestanden, können nicht mehr gebildet werden. Die einzige Möglichkeit, sich zur Wahrung der Berufsinteressen zusammenzuschließen, ist die Bildung einer Gewerkschaft im Rahmen des Württ. Gewerkschaftsbundes.

Die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses zu einer stoßkräftigen Organisation lehrt uns heute das tägliche Leben. Es gilt nicht nur die beruflichen und sozialen Belange der Beamten und Angestellten in einer mächtigen Organisation vertreten zu sehen, sondern auch darüber hinaus am Aufbau eines demokratischen Staates maßgeblich beteiligt zu sein.

Bedenken gegen den Beitritt zu der Beamten- und Angestellten-Gewerkschaft politischer, religiöser oder weltanschaulicher Art sind unbegründet. Die Gewerkschaftsbewegung rechnet es sich zur besonderen Ehre an, politisch und konfessionell nicht gebunden zu sein. Dadurch ist die Bahn frei für die tatkräftige Mitarbeit jedes einzelnen Beamten und Angestellten.

Der Angestellte des öffentlichen Dienstes, vor allen Dingen aber der Beamte, muß aus seiner abwartenden Stellung den Problemen der Zeit gegenüber heraustreten. Die Verarmung des Volkes hat vor uns nicht Halt gemacht und jeder ringt heute um seine Existenz. Wir stehen heute vor entscheidenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Lastenausgleiches. Der Beamte und Angestellte kann diese Auseinandersetzungen nur bestehen, wenn er sich ohne Unterschied des Ranges und Standes zusammenschließt und sich damit ein mächtiges Instrument schafft, das seine Belange zu wahren in der Lage ist.

Kolleginnen, Kollegen! Gliedert Euch ein in die Kreisberufsgewerkschaft und erscheint in der am 9. Oktober 1948, 9 Uhr, im Saalbau Weiß in Calw stattfindenden Gründungsversammlung.

Der Beauftragte: gez. Sternbacher.

Unzustellbare Nachrichten für Vermißte und Kriegsgefangene

Der Landessuchdienst für Vermißte und Kriegsgefangene sucht die Angehörigen folgender Vermißter und Kriegsgefangener zur Zustellung wichtiger Heimkehrernachrichten:

1. Hall, Fritz, etwa 30 Jahre, war im Lager Nr. 120 in Petrosawodsk.
2. Ungehofer, Fritz, etwa 45 Jahre, war im Lager Kostino bei Moskau.
3. Adelhelm, Hermann, etwa 44 Jahre, Ogfr. Feldp.-Nr. 20 048 B, von Beruf Metz-

Erhöhung der Nahverkehrspreise

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen hat mit Wirkung vom 1. 8. 1948 eine Erhöhung der Nahverkehrspreise verfügt. Das gültige Ausmaß der Erhöhung beträgt, jeweils ausgehend von den Vergütungssätzen nach dem Stand vom 1. Januar 1944,

bei Teil I (Tages- u. Kilometersätze) 19%
bei Teil II (Stundensätze) 7%
bei Teil III (Leistungssätze) für das Rechnungsgewicht

von 1 t um 22 %	bis 1 t um 33,5 %
bis 2 t um 23 %	bis 15 t um 34 %
bis 3 t um 24 %	bis 16 t um 34,5 %
bis 4 t um 25 %	bis 17 t um 35 %
bis 5 t um 26 %	bis 18 t um 35,5 %
bis 6 t um 27 %	bis 19 t um 36 %
bis 7 t um 28 %	bis 20 t um 36,5 %
bis 8 t um 29 %	bis 21 t um 37 %
bis 9 t um 30 %	bis 22 t um 37,5 %
bis 10 t um 31,5 %	bis 23 t um 38 %
bis 11 t um 32 %	bis 24 t um 38,5 %
bis 12 t um 32,5 %	bis 25 t um 39 %
bis 13 t um 33 %	

Bei den Stundensätzen — Teil II — tritt keine erhebliche Änderung ein, da in Württemberg-Hohenzollern schon bisher die höheren Sätze des Jahres 1941 angewandt wurden. Eine wesentliche Verbesserung für die Fuhrunternehmer gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet die neue Bestimmung, daß bei Verwendung von Anhängern die Vergütung nach Teil I und II der Preistafel von der zusammengerechneten Nutzlast des Zugfahrzeugs und des oder der Anhänger berechnet werden darf. Die sehr niedrigen Anhängerpreise kommen in Wegfall. Bei Verwendung von Zugmaschinen oder Raupenschleppern mit Anhänger wird nur die Nutzlast des oder der Anhänger sowie, falls die Zugmaschine bzw. der Raupenschlepper selbst zur Nutzlastaufnahme eingerechnet ist, außerdem die Nutzlast der Zugmaschine bzw. des Raupenschleppers der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt. Dieses Verfahren wurde bisher schon bei Teil III der Nahverkehrspreise, sowie im Fernverkehr nach dem Reichskraftwagentarif angewandt und bei dem die Anhänger bedeutend mehr erzielen als

bisher. Ist der Halter des Anhängers ein anderer als der des Zugfahrzeugs, so gebührt ihm nach Teil I und II die Hälfte des durch den Einsatz des Anhängers erzielten Mehrerlöses.

Für die Beförderung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Ernährung muß auf die höchstzulässigen neuen Sätze der Nahverkehrspreise ein Abschlag von mindestens 15% gegeben werden, für diese gilt also ein um 15% niedrigerer Tarif. Der Grund hierfür liegt darin, daß die notwendigsten Lebensmittel nicht durch erhöhte Transportkosten verteuert werden sollen, aber auch dem Lebensmittelhandel, der mit geringen Verdienstspannen rechnen muß, keine weitere Belastung aus der Beförderung zugemutet werden kann.

Bei den Tarifen des Nahverkehrs handelt es sich um Höchstpreise, also um Preise, die nicht überschritten werden dürfen, ohne daß sich der Verantwortliche einer Bestrafung nach den preisrechtlichen Bestimmungen aussetzt. Dagegen können die Preise jederzeit unterschritten werden. Es ist also jedem Fuhrunternehmer erlaubt, weniger zu verlangen, als er nach den Nahverkehrspreisen fordern dürfte, so daß insofern freier Wettbewerb herrscht.

Gleichzeitig wird auf die Rechnungslegungspflicht hingewiesen. Die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung hat der Fuhrunternehmer 3 Jahre lang aufzubewahren. In der Rechnung ist das beförderte Gut und die zugrunde gelegte Vergütungsart anzugeben. Weiter müssen folgende Angaben hervorgehen:

- a) bei Vergütung nach Teil I, Benutzungszeit, gefahrene Kilometer, Fahrzeuggattung und Nutzlast (bei Zugmaschinen PS.-Zahl).
- b) bei Vergütung nach Teil II, Benutzungszeit, Fahrzeuggattung und Nutzlast (bei Zugmaschinen PS.-Zahl).
- c) bei Vergütung nach Teil III, Gewicht der Ladung, sowie die mit der Ladung gefahrenen Kilometer.

Die Rechnungen können auf volle 10 Pfg. nach oben aufgerundet werden.

Calw, 22. September 1948.

Landratsamt — Preisbehörde

ger, war bis Mai 1945 in einem Lager in Deutsch-Eylau (Ostpr.).

4. Grombach, Fritz, Owachtm., Feldp.-Nr. 20 048 B, zuletzt im Einsatz bei Gladau (Westpreußen).

5. Härtner, Leo, etwa 35 Jahre, Uffz., war bei einer Metzgerei-Komp., Eltern haben Landwirtschaft, war im Lager 252/10 bei Brjansk.

6. Maier, Karl, etwa 44 Jahre, Ogfr., war 1946 in einem Lager in Reval.

7. Huber, Ludwig, etwa 25 Jahre, war im Lager 7388/6 in Stalinogorsk.

8. Gußmann, Alfred, Ogfr., etwa 23 J., war im Lager 7117/11 in Gorki.

9. Grete, Paul, etwa 36 Jahre, war im Lager 7137/2 in Wolsk.

10. Müller, Vorname unbekannt, Leutnant, etwa 35—40 Jahre, war zuletzt bei Olmütz eingesetzt.

11. Hoffmann, Alfred, etwa 30 Jahre, Ogfr., Artillerie, Beruf Landwirt, war im Lager 84/5 in Asbest (Ural).

12. Mindemann, Josef, etwa 45 Jahre, Schlosser und Fahrschullehrer, war im Lager 7525/4.

13. Bögler, Hans, etwa 30—32 Jahre, war im Lager 7126 in Nikolajew.

14. Kurz, Gottlieb, etwa 30—35 Jahre, Ogfr., Feldpost.-Nr. 15 263 C, war in einem Lager bei Kalinin.

15. Egerle, Vorname unbekannt, etwa 35 Jahre, Gefr., Feldp.-Nr. 32 119 E (?), zuletzt am Kuban eingesetzt.

16. Wagner (?), Anton, etwa 45 Jahre, war im Lager Nr. 15 in Gorki.

17. Schäfer, Wilhelm, etwa 34 Jahre, Ogfr., war im Lager 82/5 in Woronesch.

18. Grönlings, Heinz, etwa 28 Jahre, war im Lager Nr. 423 (jetzt 223) in Deschkesan.

19. Schmid, Ludwig, etwa 42 Jahre, Gegend von Nagold (?).

20. Reiß, August, etwa 35—40 Jahre, Dienststellung Zugführer, war im Lager Nr. 7200/10 in Alapajewsk.

Die Angehörigen der Genannten oder Personen, die über deren jetzigen Aufenthaltsort Auskunft geben können, werden gebeten, sich unmittelbar an den Landessuchdienst für Vermißte und Kriegsgefangene, Tübingen, Gartenstr. 39, zu wenden.

Deutscher Meteorologischer Dienst im französischen Besatzungsgebiet

In letzter Zeit wiederholt aufgetretene Unklarheiten veranlassen uns, nachfolgendes bekanntzugeben: Die Wetterwarte Sommerberg/Wildbad, Tel. 311, ist eine Dienststelle des Deutschen Meteorologischen Dienstes im französischen Besatzungsgebiet und befindet sich mit ihren Diensträumen im Gebäude der oberen Bergbahnstation. Leiter der Wetterwarte ist Dipl.-Met. Gugel. Die von Dr. P. Roßnagel geleitete Keplerwarte, Tel. 219, hat mit dem Wetterdienst und dem Deutschen Meteorologischen Dienst nichts zu tun.

Deutscher Meteorologischer Dienst
im französischen Besatzungsgebiet

— Zentralamt —

Bekanntmachung

Die Abhaltung von Nutzviehmärkten ist wegen Einschleppungsgefahr der Maul- und Klauenseuche ab sofort untersagt.

Calw, 29. September 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts vom 23. September 1948 ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Holzbildhauer Franz Holler in Nagold zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Möbel u. Schreinereibedarfsartikel in einem Verkaufsraum im Erdgeschoß der Bahnhofstraße 28 in Nagold,

2. Rundfunkmechanikermeister Paul Denz in Nagold zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Rundfunkgeräte und Zubehör in einem Verkaufsraum im Erdgeschoß der Langstraße 12 in Nagold,

3. Schuhmachermeister Gustav Schilling in Bad Liebenzell zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Schuhwaren in einem Laden im Erdgeschoß der Hugo-Mäulenstraße 5 in Bad Liebenzell.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 23. September 1948.

Landratsamt.

Zollfreiheit für Liebesgabenpakete

Auf Anordnung der Militärregierung werden, wie das Finanzministerium Tübingen bekannt gibt, Liebesgabenpakete mit sofortiger Wirkung durch die Zollstellen zollfrei abgefertigt.

Buchführungspflichten und Wareneingangsbuch

Das Finanzministerium teilt mit: In der letzten Zeit wurde in zahlreichen Fällen festgestellt, daß gewerbliche Unternehmer auch nach der Währungsreform die der Sicherung der Besteuerungsgrundlagen dienenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten mangelhaft erfüllen. Zu den hierher gehörigen Pflichten zählen, neben der allgemein bekannten Einnahmen-Aufzeichnungspflicht (nach § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vor allem auch die ebenfalls bekannte Verpflichtung zur Führung des Wareneingangsbuchs. Befreit vom Wareneingangsbuch sind lediglich gewerbliche Unternehmer, welche zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 HGB.) verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen, ferner solche Unternehmer, welche durch eine andere gesetzliche Vorschrift verpflichtet sind, dem Wareneingangsbuch gleichwertige Bücher zu führen und solche ordnungsgemäß führen.

Wer sein Wareneingangsbuch nicht in Ordnung hat, wird guttun, es raschestens in Ordnung zu bringen, da die Finanzämter angewiesen sind, in nächster Zeit in verstärktem Umfang Außenprüfungen durchzuführen und Zuwiderhandelnde zur Rechenschaft zu ziehen.

Steuertermin im Monat Oktober

Bis zum 10. Oktober 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Einkommensteuer: Vorauszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Vorauszahlungsbescheid erhalten haben, berechnen ihre Einkommensteuer-Vorauszahlung für den Vorauszahlungszeitraum 21. 6. bis 30. 9. 1948 auf Grund der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 10. Oktober 1948. An der sich ergebenden Vorauszahlung

Ausgabe von 5 und 10 Pfennigscheinen

Auf Grund des zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emmissionsgesetz) hat die Bank Deutscher Länder neue auf 5 und 10 Pfennig lautende Geldscheine in Umlauf gesetzt.

Allgemeine Kennzeichen:

Das Format für beide Geldscheine ist 4 mal 6 cm. Für beide Werte ist ein Papier gleicher Art und gleicher Qualität gewählt worden. Es handelt sich um ein gutes weißes Druckpapier mit einem gitterartigen, sich auf der ganzen Papierfläche wiederholenden Wasserzeichen, das aber nur unendlich am druckfreien Papierrand zu erkennen ist.

5 Pfennig-Geldschein

Das Vorderseitendruckbild ist in grünem Farbton gehalten. In der Mitte des Scheines sieht man, übereinander geordnet und einen großen Teil des Druckbildes ausfüllend, die beiden Worte „Fünf Pfennig“. In diesem Aufdruck, teilweise von ihm verdeckt, innerhalb einer lichten Kreislinie, die große lichte Wertzahl 5. Rechts neben dem Aufdruck „Fünf Pfennig“ nochmals die lichte Wertzahl 5, aber kleiner und umrandet von einer grünen Kreislinie. Unterhalb der Wertbezeichnung ist der Name BANK DEUTSCHER LÄNDER in großen lichten Buchstaben auf dunkelgrünem Band, fast die ganze Breite des Druckbildes einnehmend, aufgedruckt. Ein sich wiederholendes Gittermuster füllt das übrige Druckbild bis zur Außenrandlinie. Das Untergrundmuster in violetttem Farbton vervollständigt das Druckbild der Vorderseite.

Im gleichen violetten Farbton wie das Untergrundmuster der Vorderseite ist auch der Rückseitendruck gehalten. In der Mitte des Druckbildes sieht man die lichte Wertzahl 5, kreisförmig umschlossen von dem Namen BANK DEUTSCHER LÄNDER in großen lichten Buchstaben auf dunkelvioletttem Grunde. Im oberen Teil läuft, links am Rande beginnend, ein Zierband, das etwa zwei Zentimeter vom rechten Rand entfernt abbricht. Im unteren Teil des Druckbildes zieht sich das gleiche Zierband etwa zwei Zentimeter vom linken Rand beginnend bis zur rechten Randleiste hin.

Das Zierband im oberen Teil des Druckbildes wird links, das Zierband im unteren Teil des Druckbildes wird rechts durch je ein aufrecht stehendes Oval mit der lichten Wertzahl 5 unterbrochen. Unter bzw. über dem Oval in dunklen Buchstaben die Abkürzung Pf für Pfennig. Ein sich wiederholendes Gittermuster füllt den übrigen Raum des Rückseitenbildes.

10 Pfennig-Geldschein

Das Druckbild der Vorderseite ist in blauem Farbton gehalten. In der Mitte des Scheines sieht man, übereinander geordnet und einen großen Teil des Druckbildes ausfüllend, die beiden Worte „Zehn Pfennig“.

In diesem Aufdruck, teilweise von ihm verdeckt, in einem hellfarbigen Kreis, der von einem netzartigen blauen Linienkranz umgeben ist, die große lichte Wertzahl 10. Oben rechts, in einem Viereck, von einer blauen Linie umrahmt, nochmals die Wertzahl 10, aber in kleineren lichten Ziffern. Unterhalb der Wertbezeichnungen ist der Name BANK DEUTSCHER LÄNDER in großen lichten Buchstaben auf dunkelblauem Band, fast über die ganze Breite des Druckbildes reichend, aufgedruckt. Ein sich wiederholendes Gittermuster füllt das übrige Druckbild bis zur Außenrandlinie. Das Untergrundmuster ist in olivbraunem Farbton aufgedruckt.

Im gleichen olivbraunen Farbton wie das Untergrundmuster der Vorderseite ist auch der Rückseitendruck gehalten. In der Mitte des Druckbildes sieht man die große lichte Wertzahl 10, kreisförmig umschlossen von dem Namen BANK DEUTSCHER LÄNDER in großen lichten Buchstaben auf olivbraunem Grunde. Rechts oben und links unten in je einem quadratischen Feld auf weißem Grunde nochmals die Wertzahl 10, aber in kleineren lichten Ziffern. Darüber bzw. darunter die Buchstaben Pf als Abkürzung für das Wort Pfennig. Ein von rechts nach links laufendes zweimal gewinkeltes Zierband wird von den beschriebenen Aufdrucken teilweise überdeckt. Von oben nach unten verlaufende Zier- und Füll-Linien vervollständigen das Rückseitenbild.

Bank deutscher Länder.

werden die auf 10. August und auf 10. September geleisteten Abschlagszahlungen gekürzt und der verbleibende Restbetrag unter Abgabe der Erklärung entrichtet.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für Monat September unter Abgabe einer entsprechenden Voranmeldung.

Gewerbsteuer: Abschlagszahlung für den Monat Oktober 1948.

Beförderungsteuer: Für den Monat September.

Lohnsteuer: Die Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums in einem Betrag an die Finanzkasse abzuführen. Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am 5. Oktober für die im Monat September einbehaltenen Lohnsteuerbeträge einzureichen.

Bei verspäteter Entrichtung 5% Säumniszuschlag.

Es wird gebeten, bei sämtlichen Einzahlungen und Überweisungen die Steuernummer und die zu bezahlende Steuerart auf der Überweisung oder dem Empfängerabschnitt anzugeben.

Nachforschung nach vermißten ausländischen Staatsangehörigen

DPD 2713 Tüb. 3814 Rozycki, Stephan, geb. 1924 in Jakske, Distrikt Pinczow, Polen, poln. Staatsangehöriger. Letzte bekannte Anschrift: Hagenbauer in Faenbach, Post Hornberg, Schwarzwaldbahn, bei Herrn Johann Hildebrand. Hat bei Herrn Hildebrand von 1941 bis 1945 gearbeitet. Am 4. 9. 1945 hat er seinen Arbeitsplatz bei diesem Landwirt verlassen, um in das Repatriierungs-

lager Offenburg zwecks Rückführung zu gehen. Über seinen Durchgang in diesem Lager fehlt jede Spur. Antragsteller: Bureau Zouier Français des Recherches.

DPD 3018 Tüb. 3815 Watrin, Lucien, geb. 25. 9. 1906 in Verneuil, franz. Staatsangehöriger. Letzte bekannte Anschrift: Lager Sandbostel. Letzte Nachricht vom 1. 5. 1945. Am 1. 5. 1945 vom Lager Sandbostel entlassen, soll er als Kranker nach der franz. Besatzungszone transportiert worden sein. Soll am 10. Juli 1945 gestorben sein. Es soll festgestellt werden, wo er begraben liegt. In den Akten der Lazarette und Krankenhäuser nachsehen! Antragsteller: BZFR.

Sachdienliche Meldungen sind an das Landratsamt Calw zu richten.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 192 vom 18. August 1948 (Eingang beim Landratsamt am 20. 8. 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Anordnung Nr. 88 des Commandant en Chef vom 12. August 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 96 und Anordnung der Zwangsverwaltung. S. 1639.

Anordnung Nr. 89 des Commandant en Chef vom 12. August 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung. S. 1641.

Anordnung Nr. 90 des Commandant en Chef

vom 12. August 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung. S. 1642.
Anordnung Nr. 91 des Commandant en Chef vom 14. August 1948 über den Verkehr deutscher Kraftfahrzeuge bei Nacht. S. 1643.

Anordnung Nr. 87. Berichtigung. S. 1643.
Communique. S. 1644.
Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1646.
Unsere Veröffentlichungen. S. 1646.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 437.

Nr. 193/194 vom 20./24. 8. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 28. 8. 1948).

Gesetze, Anordnungen und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland

Gesetz Nr. 54 vom 10. Juni 1947 mit Änderung des Gesetzes Nr. 27 des Kontrollrats „Branntweinsteuer“, S. 1647.

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 169 vom 18. August 1948 über Verkehrsfreiheit zwischen der französischen, englischen und amerikanischen Besatzungszone. S. 1648.

Verfügung Nr. 80 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. August 1948 über die zweite Rate des Kopfbetrags zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948, S. 1649.

Anordnung Nr. 93 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 16. August 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 96 und über die Anordnung einer Zwangsverwaltung. S. 1652.

Anordnung H 15 — Berichtigung (nur französischer Text), S. 1653.

Anordnung H 16 — Berichtigung (nur französischer Text), S. 1653.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1654.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 445.

Nr. 195/196 vom 27. und 31. August 1948 (Eingang beim Landratsamt am 4. 9. 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 170 vom 24. August 1948, betr. Auslieferung. S. 1655.

Verordnung Nr. 171 vom 24. August 1948 zur Regelung des Verfahrens über Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung für gerichtliche Entscheidungen, die auf dem Gebiete der Beraubung ergangen sind und die im französischen Besatzungsgebiet vollstreckt werden sollen. S. 1656.

Anordnung Nr. 94 des Commandant vom 24. August 1948 über die Einrichtung einer Auslieferungskommission. S. 1657.
Unsere Veröffentlichungen. S. 1658.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 457.

Nr. 197 vom 3. 9. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 6. 9. 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. F 4 vom 16. August 1948 über Zuteilung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Abänderung der Anordnungen F 2 und F 3 vom 15. Juni und 23. Juli 1948, S. 1659.

Anordnung der alliierten Bankkommission über Umwandlung von Pfennigbeträgen. S. 1661.

Anordnung der alliierten Bankkommission über Altgeldbestände der Geldinstitute. S. 1661.

Anordnung der alliierten Bankkommission über Fahrausweise für Reisende. S. 1661.

Anordnung der alliierten Bankkommission über die Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals bei Geldinstituten, die nach

Bekanntmachung der Allgemeinen Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg

Wiederum besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, bei der Hauptverwaltung der Kasse oder bei ihren örtlichen Meldestellen (Bürgermeisterämter) binnen 3 Tagen nach Beginn oder Beendigung ihrer Beschäftigung, spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn oder Ende der Beschäftigung fällt, in dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Alle das Versicherungsverhältnis berührenden Änderungen, insbesondere Lohnänderungen, sind ebenfalls binnen 3 Tagen der Kasse zu melden.

Die Meldetermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Zustimmung des Arbeitsamts zur Einstellung einer Arbeitskraft oder zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses noch nicht vorliegt, denn die arbeitsrechtlichen Vorschriften betreffen die sozialversicherungsrechtlichen nicht.

Arbeitgeber, welche die An- oder Abmeldungen oder Lohnveränderungsanzeigen nicht oder verspätet erstatten, machen sich strafbar. In jedem Falle müssen die Beiträge bis zum Tage des Eingangs der vorchriftsmäßigen Abmeldung erhoben werden.

Calw, Nagold, Neuenbürg, 27. Sept. 1948.
Die Geschäftsleiter.

dem 31. Dezember 1947 errichtet worden sind, S. 1662.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1662.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 477.

Nr. 198/199/200 vom 7., 10., 14. Sept. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 17. September 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 244 des Commandant en Chef vom 13. 9. 1948 über die Ernennung eines Zwangsverwalters für die Gewerkschaft Baden, Mines de Potasse de Bugingen. S. 1663.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1664.
Unsere Veröffentlichungen. S. 1664.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 485.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Achtung! Ehem. Kgf. in USA. Wer bei der Gefangennahme Geld und Wertsachen gegen Bescheinigung seinerzeit abgegeben hat, meldet sich sofort — sofern dies noch nicht geschehen — bei der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw. Bescheinigungen sind beizulegen.

Fehlende USA-Pakete! Den wartenden 20 Absendern aus dem Kreis Calw zur Kenntnis, daß dem R.Kr.-Präsidenten in Tübingen aus München noch eine Anzahl Pakete zugehen werden. Dies sind meist Pakete ohne Empfängeranschrift, die nun geöffnet werden, um Absender oder Empfänger festzustellen.

Die Auskunftsstelle über ehem. deutsche Kgf. in England, die jetzt dort als Zivilarbeiter tätig sind, kann hier erfragt werden.

Vermißte Zivilpersonen müssen — ebenso wie bis jetzt noch vermißte ehem. Wehrmachtangehörige — auf dem zuständigen Rathaus für die Suchkartei gemeldet werden. Zum Beispiel sind seit 1946 hier über den Hilfsdienst Stuttgart mehr als 100 Zivilpersonen gemeldet worden, die gewiß noch nicht alle gefunden wurden. Diese müssen — soweit noch nicht geschehen — wie oben gemeldet werden.

Nicht zustellbare Post von Kgf. liegt in großer Anzahl beim Postamt Berlin — Sammelstelle für unzustellbare Kgf.-Post —

Berlin NW 40, Invalidenstr. 79, Anfragensgebühr 1.— DM. Die käme vor allem für Flüchtlinge und Evakuierte in Betracht.

Heimatkarteien der deutschen Caritasverbände e. V. Die Adressen von 17 Karteistellen für 30 verschiedene Suchbezirke im Ostgebiet und Südosten liegen hier auf. Flüchtlinge aus diesen Gebieten sollten ihre jetzige Adresse auch dorthin melden, falls sie von Angehörigen gesucht werden.

Wer suchte über Hauptermittlungsstelle Frankfurt a. M. und Suchdienst München 22 ehem. Angehörige der Wehrmacht? Falls Antwort kam, wird um Bescheid gebeten wegen weiterer Behandlung.

Wer kennt einen Oberleutnant im Kreis Calw, der am 6. 1. 1945 mit weiteren Verwundeten aus dem Westen ins Res.-Laz. Ober-Berschowitz südl. Prag kam? — Uffz. Frey, Feldp.-Nr. 16 897 oder Angehörigen im Kreis. — Frl. Emma Seidt, früher Freiburg/Br. — Frau Gertrud Naudszus? Zuschriften erbeten.

Erledigte Suchaktionen. Die Angehörigen des Kgf. Eugen Saier und des Förstersohnes sind gefunden worden. Weitere Zuschriften sind daher zwecklos.

Heimkehrer, welche im Kreis Calw Familien von Lagerkameraden besuchen wollen und die Adresse nicht mehr wissen, fragen auf der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle an.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, 1. Stock, Telefon 244 und über 345. Nachmittags geschlossen.

Umbenennung der Wirtschaftspolizei

Das Wirtschaftsministerium teilt mit: Die notwendig gewordene Einschränkung des Begriffes „Polizei“ macht eine Änderung der Dienstbezeichnung der Wirtschaftspolizei notwendig.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium hat das Wirtschaftsministerium bestimmt, daß die bisher mit „Wirtschaftspolizei“ bezeichneten Dienststellen die Bezeichnung „Wirtschaftsfahndungsdienst“ führen.

Spendet

für das

Soziale Hilfswerk!

Evang. Gottesdienste in Calw

19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest, 3. Oktober 1948

8.00 Uhr: Frühgottesdienst (Weymann),
8.00 Uhr: Christenlehre (Töchter),
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Höltzel),
15.30 Uhr: Kirchenmusik (Kantaten von J. S. Bach).

Mittwoch, 6. Oktober
7.30 Uhr: Schüleregottesdienst,
8.30 Uhr: Betstunde,
20.00 Uhr: Helferinnenabend.
Donnerstag, 7. Oktober
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

19. Sonntag n. d. Dr., 3. Oktober 1948

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert)
10.30 Uhr Jugendgottesdienst
11.00 Uhr Gottesdienst in Waldrennach (Seifert)

13.30 Uhr Christenlehre f. d. Töchter
Mittwoch, 6. Oktober

8.00 Uhr Frühandacht
Donnerstag, 7. Oktober
20.00 Uhr Bibelstunde
21.00 Uhr Vorbereitung

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Calw
In
Alter
klass
0—3
0—3
3—6
6—10
10—20
10—20
über 20
Zulagen
Sch
Sch
Sch
Wer
Alter
klass
0—3
3—6
6—10
10—20
über 20
Zulagen
Sch
Sch
We
Vol
Cal
Norma
aller A
ger erh
nat Okt
Von 0—
bzw.
über 6
139 u
Schwera
Schwera
Schwera
Werd. u
der Okt
Calw,
Anor
v
Auf
öffentlic
schaftlic
(RGBI.
öffentlic